

Die gesellschaftlichen Beziehungen auf den verschiedenen Gebieten der Hygiene (z.B. Arbeits-, Kommunal- und Sozialhygiene) werden durch Rechtsnormen unterschiedlicher Zweige und Gebiete des sozialistischen Rechts (Staats-, Verwaltungs-, Landeskultur-, Arbeits-, Bodenrecht u. a.) gestaltet und in den entsprechenden Lehrbüchern, Grundrissen und Kommentaren behandelt. Aus verwaltungsrechtlicher Sicht soll hier lediglich auf die Hygiene bei übertragbaren Krankheiten sowie auf die Lebensmittel- und Ernährungshygiene eingegangen werden (zur Durchsetzung von Anforderungen der Kommunalhygiene mittels der Stadt- und Gemeindeordnungen vgl. 15.1.4.).

13.3.1.

Die Hygiene bei übertragbaren Krankheiten

Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist eine komplexe Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft. Für sie tragen in ihrem Verantwortungsbereich die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften Verantwortung (§4 Inf.kr.-Gesetz). Diese erstreckt sich auf die Durchführung spezieller krankheitsverhütender und -bekämpfender Maßnahmen im jeweiligen Bereich und die Berücksichtigung der Erfordernisse zum Verhüten und Bekämpfen übertragbarer Krankheiten bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben, z. B. bei der Siedlungsgestaltung.

Vorrangig ist der Schutz vor übertragbaren Krankheiten durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zu gewährleisten (§2 Inf.kr.-Gesetz). Es kommt dabei darauf an, ein koordiniertes Zusammenwirken der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu erreichen sowie die gesellschaftlichen Kräfte und die Bürger in den Infektionsschutz einzubeziehen.

Um hygienische Bedingungen zu sichern und Infektionsgefahrenquellen zu vermeiden und zu beseitigen, sind von den *staatlichen Organen sowie den Betrieben* planmäßig geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Minister und die Leiter anderer staatlicher Organe erlassen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Rahmen-Hygieneordnungen. Auf

der Grundlage dieser Ordnungen legen die Leiter der betreffenden Betriebe spezifische Hygieneordnungen fest (§ 14 Inf.kr.-Gesetz).

Konkrete Pflichten und Rechte sind auch für *Bürger* auf diesem Gebiet festgelegt (vgl. im einzelnen 13.2.2.), so die Pflicht, bei Vorliegen der im Gesetz näher bestimmten Umstände sich untersuchen oder behandeln zu lassen, sowie das Recht auf eine zumutbare andere Arbeit bzw. entsprechend eingerichtete Arbeitsplätze, wenn Erkrankung oder Ansteckung bzw. Erkrankungs- oder Ansteckungsverdacht die weitere berufliche Tätigkeit in der bisherigen Weise nicht zulassen (§§ 16, 17, 27 u. 34 Inf.kr.-Gesetz). Für Gegenstände im Eigentum der Bürger, die durch Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder wertgemindert wurden, sowie bei Verursachung von Gesundheitsschäden durch solche Maßnahmen bestehen Entschädigungsansprüche (§ 18 Inf.kr.-Gesetz). Eine besondere Verantwortung tragen die Ärzte und die anderen im medizinischen Bereich arbeitenden Werk-tätigen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (vgl. ebenfalls 13.2.2.).

Der *Minister für Gesundheitswesen* erfüllt seine Aufgaben auf dem Gebiet des Infektionsschutzes vorwiegend mittels Rechtsvorschriften in Form von AO und DB sowie durch Weisungen (§§9-11, 20, 23 u. 41 Inf.kr.-Gesetz). Mit diesen Regelungen trifft er Festlegungen für die Tätigkeit unterstellter staatlicher Organe und Einrichtungen oder ordnet allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten an.

Unter Leitung des Ministers für Gesundheitswesen arbeitet die Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Eben solche Kommissionen sind unter Leitung der Bezirks- und Kreisärzte bei den Räten der Bezirke und Kreise tätig (§ 10 Inf. kr.-Gesetz).

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der *Staatlichen Hygieneinspektion* auf diesem Gebiet ergeben sich aus der Hyg.Insp.-VO in Verbindung mit dem Inf.kr.-Gesetz. Generell ist die Staatliche Hygieneinspektion für die Festlegung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verantwortlich. Sie unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet.